

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

Ingleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreisausschusses des Obertaunuskreises.

Kr. 10.

Bad Homburg v. d. H., Montag, den 28. Januar

1918.

Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über Futtermittel.

Vom 10. Januar 1918.

Auf Grund des Artikel 2 der Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Futtermittel vom 10. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 20) wird der Wortlaut der Verordnung über Futtermittel, wie er sich aus Artikel 1 der Verordnung vom 10. Januar 1918 ergibt, nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 10. Januar 1918.

Der Reichskanzler.

J. B.: von Waldow.

Verordnung über Futtermittel.

Vom 10. Januar 1918.

§ 1.

Den Vorschriften dieser Verordnung unterliegen alle Futtermittel tierischen oder pflanzlichen Ursprungs. Dies gilt nicht

1. für Futtermittel, soweit der Verkehr mit ihnen durch andere Verordnungen geregelt ist;
2. für Grünfütter, frische Futterrüben aller Art, frische Pferdewöhren, Heu, Häcksel und Stroh, mit Ausnahme von Futtermehlen und anderen Erzeugnissen, die aus diesen Stoffen gewonnen werden.

Den Futtermitteln im Sinne der Verordnung stehen gleich:

1. als Hilfsstoffe: Torfstreu, Torfmüll, aus Moostorf hergestellte Torfsoden, zu Futterzwecken fertig hergerichteter Kalk und aus verschiedenen Stoffen zusammengesetzte Futterwürzen;
2. alle Mischfuttermittel, gleichviel, ob in ihnen dieser Verordnung unterliegende Futtermittel oder Hilfsstoffe enthalten sind oder nicht.

Der Reichskanzler kann die Vorschriften dieser Verordnung auf andere Hilfsstoffe ausdehnen.

§ 2.

Futtermittel dürfen nur durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. in Berlin abgelehnt werden.

Dies gilt nicht

1. für Futtermittel, welche die für die Verteilung der Futtermittel zuständigen Stellen (Vereilungsstellen) oder die vom Reichskanzler bestimmten besonderen Stellen von der Bezugsvereinigung zum Zwecke des Absatzes erhalten haben, soweit der Absatz unter Einhaltung der nach §§ 12, 14 erlassenen Anordnungen erfolgt;
2. für anerkanntes Saatgut von Lupinen und Mais sowie für sonstiges Saatgut dieser Futtermittel, das zu Saat Zwecken freigegeben worden ist; der Reichskanzler erläßt die Bestimmungen über den Verkehr mit diesem Saatgut.

Etwa bestehende noch unerfüllte Lieferungsverträge begründen eine Ausnahme von dieser Vorschrift nicht.

§ 3.

Wer bei Beginn eines Kalendervierteljahrs Futtermittel in Gewahrsam hat, hat die zu diesem Zeitpunkt vor-

handenen Mengen getrennt nach Arten und Eigentümern unter Nennung der letzteren der Bezugsvereinigung anzuzeigen. Wer Futtermittel im Betriebe seines Gewerbes herstellt, hat anzuzeigen, welche Mengen er in dem laufenden Vierteljahre voraussichtlich herstellen wird. Die Anzeigen sind jeweils bis zum fünften Tage jedes Kalendervierteljahrs zu erstatten.

Die Anzeigepflicht gilt nicht für die Fälle des § 2 Abs. 2 sowie für selbstgewonnene landwirtschaftliche Erzeugnisse, deren der Anzeigepflichtige zur Ausaat oder zum sonstigen Verbrauch in seinem landwirtschaftlichen Betrieb oder in dem dazugehörigen gewerblichen Nebenbetriebe bedarf.

Die Bezugsvereinigung kann von den Fabriken jederzeit auch die Anzeige der vorhandenen Rohmaterialien verlangen.

§ 4.

Die Besitzer von Futtermitteln haben sie der Bezugsvereinigung auf Verlangen käuflich zu überlassen und auf deren Abruf zu verladen. Auf Verlangen der Bezugsvereinigung haben sie ihr Proben gegen Erstattung der Uebersendungskosten einzusenden.

Dies gilt nicht für die im § 2 Abs. 2 genannten Mengen sowie für selbstgewonnene landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Ausaat oder zum sonstigen Verbrauch im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb oder in dem dazugehörigen gewerblichen Nebenbetrieb erforderlich sind. Bei anderen gewerblichen Betrieben bestimmt die Reichsfuttermittelstelle, welche Mengen zur Verfütterung an die im eigenen Betriebe gebrauchten Spanntiere verwendet werden dürfen.

§ 5.

Wer zur Lieferung von Futtermitteln verpflichtet ist, die zur Erhöhung ihrer Haltbarkeit getrocknet zu werden pflegen, hat die Futtermittel auf Verlangen der Bezugsvereinigung zu trocknen, soweit er Anlagen dazu besitzt und die Bezugsvereinigung die Abnahme zusichert. Betriebe, in denen Leimbriühe anfällt, haben diese unter denselben Voraussetzungen einzudicken.

§ 6.

Die Bezugsvereinigung hat auf Antrag des Besitzers binnen vier Wochen nach Eingang des Antrags zu erklären, welche bestimmt zu bezeichnenden Mengen sie übernehmen will.

Für die Mengen, welche die Bezugsvereinigung hiernach nicht übernehmen will, erlischt die Absatzbeschränkung nach § 2. Das gleiche gilt, soweit die Bezugsvereinigung eine Erklärung binnen der Frist nicht abgibt. Beim Absatz von Futtermitteln im freien Verkehr dürfen die vom Reichskanzler nach § 7 bestimmten Preisgrenzen nicht überschritten werden. Die Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253).

Alle Mengen, die hiernach dem Absatz durch die Bezugsvereinigung vorbehalten sind, müssen von ihr abgenommen werden. Der Besitzer hat der Bezugsvereinigung

Vaterländischer Hilfsdienst.

Aufforderung des Kriegsamts zur freiwilligen Meldung gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.

Helfer für die Etappe!

In dem gewaltigen, von unserem Heere besetzten feindlichen Gebiet werden zur Verwendung bei Militärbehörden noch **zahlreiche Hilfskräfte benötigt**.

Das Interesse des Vaterlandes verlangt, daß taugliche und entbehrliche Kräfte der Heimat sich zu diesem Etappendienst zur Verfügung stellen. Zahlreiche kriegsvorbereitungsfähige Militärpersonen müssen im besetzten Gebiet noch für den Dienst an der Front freigegeben werden.

Die Lebensbedingungen im besetzten Gebiet sind durchaus günstig. Gute Entlohnung und reichliche Verpflegung werden gewährt. Und was bedeutet die Notwendigkeit, sich in fremde Verhältnisse einzugewöhnen, gegenüber dem Maß von Opfern und Entbehrungen das unsere Krieger seit Jahren freiwillig ertragen!

Männliche Hilfskräfte jeden Alters, auch Jugendliche, können, wenn sie geeignet befunden werden, Beschäftigung im besetzten Gebiet im Westen finden und zwar für: Gerichtsdienst, Post- und Telegrafendienst, Botendienst, Eisenbahn- und Eisenbahndienst, als Auswärtiger, Bäcker, Schlächter, Handwerker jeder Art oder als Hilfsarbeiter, sowie im Sicherheitsdienst (Bahnschutz, Gefangenen- und Gefangenbewachung).

Personen mit französischen und flämischen Sprachkenntnissen werden besonders berücksichtigt.

Wehrpflichtige können nicht angenommen werden, mit Ausnahme der 50% oder mehr erwerbsbeschränkten Kriegsbeschädigten.

Als Entgelt wird gewährt: Freie Verpflegung oder Geldentschädigung für Selbstverpflegung, freie Unterkunft, freie Eisenbahnfahrt zu a. Bestimmungsort und zurück, freie Benützung der Feldpost, freie ärztliche und Wundbehandlung sowie angemessener Dienstlohn.

Bis zur endgültigen Ueberweisung an eine bestimmte Bedarfsstelle wird ein „vorläufiger Dienstvertrag“ geschlossen. Die endgültige Höhe des Lohnes oder Gehaltes kann erst im Anstellungsvertrag selbst festgelegt werden. Sie richtet sich nach Art und Dauer der Arbeit sowie der Leistungsfähigkeit des betreffenden. Eine auskömmliche Bezahlung wird zugesichert. Falls Bedürftigkeit vorliegt, werden außerdem Zulagen für die in der Heimat zu versorgenden Familienangehörigen gewährt.

Die Versorgung derjenigen, die eine Kriegsdienstbeschädigung erleiden, ist besonders geregelt.

Meldungen nimmt entgegen für den Kreis Oberaunach: Garn.-Kdo. Höchst a. M. dabei sind vorzulegen: Etwasige Militärpapiere, Beschäftigungsausweis oder Arztpapiere, erforderlichenfalls Abfahrtschein. Es ist anzugeben, wann der Bewerber die Beschäftigung antreten kann. Eine vorläufige ärztliche Untersuchung erfolgt kostenlos bei dem Bezirkskommando. Jeder Bewerber hat sich den erforderlichen Stempelungen zu unterziehen.

Kriegsamtstelle Frankfurt a. M.

4 oder 5 Zimmer „Die Tabakpflanze“

im 1. Stock mit 2 Manfordin und sonstigen Zubehör voll. mit Boden und Bodenzimmer zum 1. April 1918 zu vermieten.

Ludwigstraße 6.

Auban u. Beierh. z. Rauchsalat.

Rechte Anleihe. f. d. Baren.

Pr. 70 Pf. Weller, Röhrath, Bez. Köln.

Auf die gelben Notbezugsscheine

Nr. 9225—9325 werden am Dienstag, den 29. 1. cr. nachm. 2—5 Uhr bei Chr. Glücklich Ww., Orangeriegasse, je 1 Btr. Braunkohlen-Briketts ausgegeben.

Ortskohlenstelle.

Kgl. Kaiserin-Friedrich-Gymnasium und Realschule.

Anmeldungen neuer Schüler werden **Donnerstag, 31. Jan. Freitag, 1. Febr. und Donnerstag, 7. Febr. 10—12 Uhr vormittags** im Direktionszimmer entgegengenommen. — Vorzulegen sind: 1. Geburts- oder Taufschein, 2. Impfschein, 3. letztes Schulzeugnis. Schriftliche Anmeldungen können gleichfalls bis zu diesem Termin eingereicht werden. Bei späterer Anmeldung kann eine Gewähr für die Aufnahme zu Ostern 1918 unter keinen Umständen übernommen werden. —

Die Prüfung der Angemeldeten findet Montag, den 8. April 8 Uhr morgens im Schulgebäude statt.

Professor Dr. Schönemann, Direktor.

Landerziehungsheim

für Töchter gebildeter Stände.

Institut v. Puttkamer & Friedrichsdorf i. T.

Näheres durch den Prospekt. — Tel. 405.

Bei der Abgabe von Kohlen, Koks, Briketts, u. f. w.

im Kleinverkauf muß die ganze Kohlenkarte vorgelegt werden. Die Abtrennung der Marke hat der Verkäufer vorzunehmen und zwar ist stets die niedrigste Nr. zu entfernen. Der Name des Inhabers der Karte ist mit Tinte einzutragen.

Ortskohlenstelle.

angekommen, von welchem Zeitpunkt ab er zur Lieferung bereit ist. Erfolgt die Uebernahme nicht binnen vier Wochen nach diesem Zeitpunkt, so ist der Kaufpreis vom Ablauf der Frist ab mit 1 vom Hundert über den jeweiligen Reichsbankdiskont zu verzinsen. Mit dem Zeitpunkt, an dem die Verzinsung beginnt, geht die Gefahr des zufälligen Verderbens oder der zufälligen Wertverminderung auf die Bezugsvereinigung über. Der Besitzer hat die Mengen bis zur Abnahme aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und in handelsüblicher Weise zu versichern. Er erhält dafür eine Vergütung, die vom Reichskanzler festgesetzt wird. Der Besitzer hat nach näherer Anweisung des Reichskanzlers Feststellungen darüber zu treffen, in welchem Zustand sich die Gegenstände im Zeitpunkt des Gefahrüberganges befinden; im Streitfall hat er den Zustand nachzuweisen.

Die Bezugsvereinigung ist zur Abnahme verpflichtet, sobald der Besitzer durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde nachweist, daß eine weitere Lagerung ihm nicht möglich ist.

§ 7.

Die Bezugsvereinigung hat dem Verkäufer für die von ihr abgenommenen Mengen einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen. Dieser Preis darf die vom Reichskanzler bestimmten Grenzen nicht übersteigen.

Ist der Verkäufer mit dem von der Bezugsvereinigung angebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt ein Schiedsgericht unter Ausschluß des Rechtswegs den Preis endgültig fest. Das Schiedsgericht ist an die nach Abs. 1 bestimmten Preisgrenzen gebunden. Es bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Bei der Festsetzung ist der Preis zu berücksichtigen, der zur Zeit des Gefahrüberganges (§ 6 Abs. 3) angemessen war. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises zu liefern, die Bezugsvereinigung vorläufig den von ihr für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Das Schiedsgericht wird von der Landeszentralbehörde bestellt. Zuständig ist das Schiedsgericht des Bezirkes, aus dem die Lieferung erfolgen soll.

§ 8.

Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so kann das Eigentum auf Antrag der Bezugsvereinigung durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die Bezugsvereinigung oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht. Zuständig ist die Behörde des Bezirkes, aus dem die Lieferung erfolgen soll.

§ 9.

Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme. Für streitige Restbeträge beginnt diese Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung des Schiedsgerichts der Bezugsvereinigung zugeht.

§ 10.

Die Futtermittel sind, vorbehaltlich der Vorschrift des Abs. 2, frei jeder deutschen Eisenbahnstation oder jedes deutschen Schiffsabladepunktes zu den Einheitspreisen zu liefern, die der Reichskanzler festsetzt.

Die Bezugsvereinigung darf zu diesen Einheitspreisen einen Zuschlag von 3 vom Hundert erheben.

Die Landeszentralbehörden setzen die Zuschläge fest, die von den Verteilungsstellen berechnet werden dürfen.

§ 11.

Die Bezugsvereinigung darf von dem Umsatz 2 vom Tausend als Vermittlungsvergütung zurückbehalten.

Im übrigen ist der Reingewinn zur Beschaffung von Futtermitteln aus dem Ausland nach den Weisungen des Reichskanzlers zu verwenden. Ueber den etwa verbleibenden Rest verfügt der Reichskanzler.

§ 12.

Die Bezugsvereinigung hat die Futtermittel nach den Weisungen der Reichsfuttermittelstelle an die Verteilungs-

stellen oder die vom Reichskanzler bestimmten besonderen Stellen zu liefern.

§ 13.

Der Reichskanzler kann allgemein oder im Einzelfalle bestimmen, inwieweit die der Verordnung unterliegenden Gegenstände zur menschlichen Ernährung zu verwenden sind.

§ 14.

Die Verteilungsstellen können sich bei der Abgabe der Futtermittel auch der Vermittlung von Händlern bedienen; sie haben diesen die Einhaltung bestimmter Preise, die die vom Reichskanzler bestimmten Preise einschließlich der Zuschläge (§ 10 Abs. 3) nicht überschreiten dürfen, und sonstiger Bedingungen vorzuschreiben und die Einhaltung, daß die Futtermittel nur zur Viehfütterung innerhalb ihres Bezirkes verwendet werden dürfen, zu überwachen. Sie haben insbesondere vorzu-

§ 15.

Mischfutter darf, außer zum Verbrauch in der eigenen Wirtschaft, nur mit Genehmigung der Reichsfuttermittelstelle oder durch die Landesfuttermittelstellen hergestellt werden.

§ 16.

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung und die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H.

Sie beziehen sich nicht auf die vom Kriegsausschusse für Ersatzfutter, G. m. b. H. oder in seinem Auftrag hergestellten Ersatzfuttermittel. Diese sind jedoch durch die Bezugsvereinigung oder die vom Reichskanzler bestimmten Stellen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu verteilen.

Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Futtermittel, die der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger, vom 28. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 67) unterstehen und nach dem 28. Januar 1916 aus dem Ausland eingeführt sind.

Werden Futtermittel, die nach Abs. 1 und 3 den Vorschriften dieser Verordnung nicht unterliegen, von der Bezugsvereinigung übernommen, so finden die Vorschriften der §§ 11 bis 15 Anwendung.

§ 17.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als zuständige Behörde und als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 18.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. wer dem § 2 zuwider Futtermittel in anderer Weise als durch die Bezugsvereinigung absetzt;
2. wer die ihm nach § 3 obliegenden Anzeigen nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wer wesentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
3. wer die ihm nach § 5 obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt;
4. wer die Verpflichtung zur Aufbewahrung, pfleglichen Behandlung und zur Versicherung (§ 6 Abs. 3) zuwiderhandelt;
5. wer den nach § 2 Abs. 2 Nr. 2, § 17 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
6. wer dem § 15 zuwider Mischfutter ohne Genehmigung herstellt.

In den Fällen der Nummern 1, 2, 3, 6 können neben der Strafe die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 19.

Soweit in dieser Verordnung die Bezugsvereinigung genannt ist, treten bei Auspuß und Schwimmgerte an die

Stelle der Bezugsvereinigung die von der Reichsfuttermittelstelle bestimmten Stellen.

Die Vorschriften der §§ 10, 11 finden auf Auspug- und Schwimmgerte keine Anwendung.

§ 20.

Der Reichsanwalt kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 21.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichsanwalt bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 9. Juni 1916 — R. A. 5757 — ersuche ich die Magistrate der Städte und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden, die Nachweisung über die im Monat Januar 1918 stattgehabten Schlachtungen nach dem überlieferten Formular bestimmt bis spätestens zum 3. Februar d. Js. hierher einzureichen.

Bad Homburg v. d. H., den 25. Januar 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.: v. Brünig.

Bad Homburg v. d. H., den 25. Januar 1918.

An die Polizeiverwaltungen des Kreises.

Die Durchführung des Tischezeugverbots in Gastwirtschaften (vgl. Bekanntmachung der Reichsbefleidungsstelle vom 14. Juli / 25. August 1917 (Mitteilungen Nr. 23 S. 86, Nr. 29 S. 117) ist noch immer eine sehr lästige. Im dringendsten volks- und kriegswirtschaftlichen Interesse ist es aber unbedingte Notwendigkeit, die entbehrliche Gasthauswäsche zur Deckung des Bedarfs der ärmeren Bevölkerung an Kinder- und Säuglingswäsche dem täglichen

Gebrauch in den Wirtschaftsbetrieben und der durch verursachten Abnutzung zu entziehen.

Ich ersuche, die Gastwirtschaften von jetzt ab scharf auf die Einhaltung der vorangeführten Bestimmungen überwachen zu lassen und alle Gasthausbetriebe, die dem Tischezeugverbote zuwiderhandeln, der Reichsbefleidungsstelle Verwaltungsabteilung (Überwachungsabteilung) zu melden. Die Wäschebestände solcher Betriebe werden sofort enteignet werden.

Nach den zahlreichen aufklärenden Veröffentlichungen der Reichsbefleidungsstelle kann den Gastwirten, die das Verbot jetzt noch nicht beachten, die Entschuldigung einer irrthümlichen Auslegung der einschlägigen Bestimmungen nicht mehr geglaubt werden.

Der Königl. Santrat.

J. B.: von Brünig.

Ich ersuche die Magistrate der Städte und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden mir bestimmt bis spätestens zum 2. Februar d. Js. anzugeben, wieviel franke Personen im Monat Januar Fleischzulagen bezogen haben und in welchen Mengen.

Bad Homburg v. d. H., den 25. Januar 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.: von Brünig.

Bad Homburg v. d. H., 26. Januar 1918.

Unter Bezugnahme auf mein Rundschreiben vom 6. Dezember 1917 R. A. I 7367, betreffend die örtliche Sammlung zur Nationalstiftung für Kriegshinterbliebene, ersuche ich die Herren Bürgermeister, das Ergebnis der Sammlung im Monat Januar mir bis zum 2. Februar anzuzeigen.

Der Kgl. Landrat.

J. B.: von Brünig.

Zwangsversteigerung.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am 12. Februar 1918 Nachmittags 3 Uhr — im Rathause zu Oberursel — versteigert werden die im Grundbuch von Oberursel eingetragenen Grundstücke Gemarkung Oberursel a) Band 8 Blatt 180 (eingetragene Eigentümer am 9. Dezember 1915 dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes:

Die Eigentumsverben des Landwirts Adrian Brands und Ehefrau von Dorothea Heinrich zu Oberursel nach Nass. Erbgesetzrecht)

Bl.	Nr.	Grundstück	Gew.	Ar	qm	gröÙ	0,54	Thlr.
Bl. 18	Nr. 691	Garten auf den Gräben 2	Gew. 2	ar 76	qm	gröÙ	0,54	Thlr.
" 18	" 692	desgl.	" 2	" 79	"	"	0,55	"
" 84	" 57/6623	Acker auf dem Röhener 1	Gew. 10	" 26	"	"	1,45	"
" 18	" 3/679	" " den Gräben 1	Gew. 2	" 34	"	"	0,46	"
" 18	" 4/680	" " " 1	Gew. 2	" 33	"	"	0,46	"
" 84	" 111/6332	" ober der Kapelle 2	Gew. 15	" 24	"	"	2,99	"

Grundsteuer Mutterrolle Nr. 1942

b) Band 8 Blatt 181 (eingetragene Eigentümer am 9. Dezember 1915 dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Witwe Landwirt Adrian Brands, Dorothea geb. Heinrich zu Oberursel und die Eigentumsverben ihres vorgenannten Ehegatten als Miteigentümer Kraft ehelicher Ertragsgemeinschaft nach Nass. Güterleibzuchtgesetz)

Bl.	Nr.	Grundstück	Gew.	Ar	qm	gröÙ	0,44	Thlr.
Bl. 23	Nr. 1026	Garten in der alten Gäß 2	Gew. 2	ar 81	qm	gröÙ	0,44	Thlr.
" 23	" 1027	" " " 2	Gew. 2	" 83	"	"	0,44	"
" 44	" 2953	" " " 7	" 02	"	"	"	0,55	"
" 2954	"	" " " 7	" 65	"	"	"	0,60	"
" 2955	"	Wiese oberm Hausrothsteg	8	" 25	"	"	0,65	"
" 2956	"	1. Gew.	7	" 84	"	"	0,62	"
" 2957	"	"	8	" 44	"	"	0,67	"

Grundsteuer Mutterrolle Nr. 1941

c) Band 8 Blatt Nr. 182 (eingetragene Eigentümer am 9. Dezember 1915 dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: die Witwe Landwirt Adrian Brands Dorothea geb. Heinrich zu Oberursel)

Bl.	Nr.	Grundstück	Gew.	Ar	qm	gröÙ	0,19	Thlr.
Bl. 20	Nr. 879	Garten unter der Port 5	Gew. 1	ar 63	qm	gröÙ	0,19	Thlr.
" 23	" 992	" an der alten Gäß 5	Gew. 3	" 09	"	"	0,36	"
" 23	" 993	desgl.	" 11	"	"	"	0,37	"

Grundsteuer Mutterrolle Nr. 495

Bad Homburg v. d. H., den 1. August 1917.

Königliches Amtsgericht.

Müht. Dienstmädchen

sofort gesucht, sowie Putzfrau für 2 Stunden täglich vormittags.

Frau Direktor Ende

Schwedenpfad 4 links, 2. Stock.

Frau zum tragen der Frankfurter Nachrichten gesucht.

L. Staudt's Buchhdlg., Quisenstr. 75.

Lehrmädchen

bei sofortiger Vergütung zu Östern gesucht.

Ad. Fröhlichstein, Nachf.

Lehrmädchen

gegen Vergütung für ein Ladengeschäft gesucht. Angebote unten J. O. 100 an die Geschäftsstelle.



1 trächtiges Rind

[Simmentaler Rasse] ende Februar kalbend, zu verkaufen.

Mühlberg 9.